

## **Satzung über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen**

Der Kreisausschuss des Kreises Viersen hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, der §§ 49, 50 und 51 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 am 18.03.2021 folgende Satzung für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen verabschiedet.

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen im Bereich des Kreisjugendamtes Viersen erhebt das Kreisjugendamt Viersen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung Kostenbeiträge, nachfolgend Elternbeiträge genannt.

(2) Wird ein Kind, das nicht im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes wohnt, in einer Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsgebiet des Kreisjugendamtes Viersen betreut, kann das Kreisjugendamt Viersen von der Wohnortkommune des Kindes eine Ausgleichszahlung, als interkommunalen Ausgleich, verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag durch das für die Wohnortkommune zuständige Jugendamt entsprechend der dortigen Elternbeitragsatzung erhoben.

(3) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung des Kindes in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII.

(4) Den Elternbeitrag für die Betreuung in der Kindertagespflege erhebt das Kreisjugendamt Viersen. Der Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wird gemäß § 8 dieser Satzung von den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst erhoben.

### **§ 2 Anspruch auf Förderung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung**

(1) Der Anspruch ergibt sich aus § 24 SGB VIII. Jedes Kind hat ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung und ab dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

(2) Der Rechtsanspruch gegenüber dem Kreisjugendamt Viersen besteht nur für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen, mit den Kommunen Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal und Tönisvorst, haben.

(3) Die Umsetzung des Anspruches kann wegen nicht vorhandenem Masernimpfstatus nach Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) oder fehlende Unterlagen zur Gesundheitsvorsorge versagt werden.

(4) Die Eltern oder Elternteile, die eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nehmen wollen, haben dem Kreisjugendamt Viersen spätestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Hierfür soll das beim Kreis Viersen verwendete zentrale Anmeldeportal „Kita-Online“ genutzt werden. Die Anzeige kann auch über die Tageseinrichtung oder über die Fachvermittlungsstellen der Kindertagespflege erfolgen. Sollten sich Eltern nach darauf erfolgter Aufforderung im Rahmen einer Platzvermittlung nicht melden und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt ihren Anspruch anmelden, so gilt dies als eine neue Bedarfsanzeige und es beginnt wieder eine sechsmonatige Wartezeit bis zur Bereitstellung eines Betreuungsplatzes.

(5) Während der Schließzeit der Kindertageseinrichtung bzw. des Jahresurlaubes der Tagespflegeperson, ist die Betreuung der Kinder durch die Personensorgeberechtigten sicherzustellen.

(6) Für eine Betreuung in der Kindertagespflege muss nach erfolgter Bedarfsanzeige (§ 2 Abs. 4 dieser Satzung) zusätzlich die Antragstellung bei der Tagespflegefachberatung spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Betreuungsbeginn stattfinden. Sollte die Antragstellung aufgrund eines durch das Kreisjugendamt Viersen nicht verschuldeten Grundes nicht möglich sein, durch das Kreisjugendamt Viersen angeforderte und erforderliche Informationen zur Erstellung des Bewilligungsbescheids fehlen oder die Kontaktaufnahme zu den Antragstellern nicht möglich sein, kann sich der gewünschte Betreuungsbeginn verschieben.

(7) Der Betreuungsumfang bei der Kindertagespflege beträgt in der Regel mindestens 15 Stunden und soll in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen 45 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte (z.B. wenn durch plötzlichen, krankheitsbedingten Ausfall eines Elternteils alternativ die Betreuung des Kindes nicht mehr sichergestellt werden kann) kann auf Antrag in Einzelfällen durch das Kreisjugendamt Viersen ein anderer Betreuungsumfang festgelegt werden.

(8) Eine Änderung des Betreuungsumfangs in der Kindertagespflege ist in der Regel zum 01.01. oder dem 01.08. eines Jahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vorher bei der Tagespflegefachberatung beantragt werden.

### **§ 3 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

#### **§ 4 Elternbeiträge**

- (1) Die Eltern haben gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und den im Betreuungsvertrag wöchentlich gebuchten Betreuungsstunden monatlich öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung teilt der zuständigen beitrags erhebenden Kommune die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach dieser Satzung gleichgestellten Personen unverzüglich mit.
- (3) Der Träger oder die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein angemessenes Entgelt für das Mittagessen verlangen. Darüber hinaus dürfen von der Kindertagespflegeperson/dem Träger, mit Ausnahme von Vereinsbeiträgen bei Elterninitiativen, keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen verlangt werden.
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (5) Befindet sich ein Kind einer Familie in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so werden in diesem Zeitraum auch alle weiteren Kinder dieser Familie vom Elternbeitrag auf Basis dieser Satzung befreit (Geschwisterregelung).
- (6) Befindet sich das Kind in einem beitragsfreien Kindergartenjahr, so entfällt in dieser Zeit auch der Elternbeitrag für eine ergänzende Kindertagespflege (Randzeitenbetreuung).
- (7) Für Kinder in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist kein Elternbeitrag zu entrichten, wenn die Pflegeeltern für das Kreisjugendamt Viersen tätig sind und die Kinderbetreuung auch im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen stattfindet.
- (8) Nach § 90 Abs. 4 SGB VIII kann auf Antrag der Elternbeitrag erlassen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kindergeldzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.
- (9) Von der Erhebung des Elternbeitrages kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag beim Kreisjugendamt Viersen in Einzelfällen ganz oder teilweise abgesehen werden.

## § 5 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Monatsbeiträge).
- (2) Ergeben sich bei Geschwisterkindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist nur der höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind neben der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich in einer Kindertagespflegestelle betreut, werden für beide Betreuungsangebote Elternbeiträge erhoben. Die Beitragshöhe basiert auf der Gesamtzahl der Betreuungsstunden.

## § 6 Einkommen/Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kindertagespflege haben mindestens sechs Wochen vor dem Betreuungsbeginn dem Kreisjugendamt Viersen schriftlich anzugeben, welche Einkommensstufe der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Beitragspflichtigen im Rahmen der Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung haben der beitrags erhebenden Kommune schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen der Anlage zu dieser Satzung für die Höhe ihres Elternbeitrages zugrunde zu legen ist.
- (3) Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Bei unzureichenden Angaben zur Einkommenshöhe ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Werden die Unterlagen verspätet eingereicht, erfolgt nach Einreichung der vollständigen Unterlagen die Ermittlung des tatsächlich zu leistenden Elternbeitrages.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Vom prognostizierten Jahreseinkommen wird die Werbungskostenpauschale abgezogen. Bei der endgültigen Kostenfestsetzung werden die vom Finanzamt anerkannten und im Steuerbescheid ausgewiesenen Werbungskosten abgezogen. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und das Baukindergeld/Zuschuss für den Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum für Familien mit Kindern ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist mit einem Betrag von 300,00 € bzw. 150,00 € (§ 10 Abs. 2 u. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfrei.
- (5) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines politischen Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem vorherigen Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, dass in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den vorstehenden Absätzen ermittelten Einkommen abzuziehen.

(7) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des laufenden Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres oder die Selbsteinschätzung der Beitragspflichtigen zurückzugreifen.

(8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag wird für den entsprechenden Leistungszeitraum durch Bescheid neu festgesetzt.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht/Fälligkeit**

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsleistung, Schließzeiten, streik- und krankheitsbedingten Ausfallzeiten, höherer Gewalt, nicht ausreichender oder mangelhafter Betreuung und Kündigung des Betreuungsvertrages zur Unzeit.

(3) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind stets als volle Monatsbeiträge und jeweils zum 01. eines jeden Monats im Voraus an die beitragerhebende Kommune zu zahlen.

(4) Die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege sind bis zum 25. eines Monats für den jeweils aktuellen Monat an das Kreisjugendamt Viersen zu zahlen.

(5) Beitragszeitraum beim Besuch einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. In der Kindertagespflege beginnt die Beitragspflicht mit dem im Leistungsbescheid festgelegten voraussichtlichen Beginn des Betreuungszeitraums. Eine vorzeitige Kündigung kann ausschließlich zum Monatsende erfolgen.

### **§ 8 Übertragung der Beitragserhebung auf die Kommunen**

(1) Der Kreis Viersen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe überträgt gemäß § 51 Abs. 6 KiBiz die Erhebung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen auf die Stadt Tönisvorst sowie die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal.

(2) Die Erklärungen der Eltern gemäß § 6 Abs. 2 dieser Satzung nehmen die Kommunen für das Kreisjugendamt Viersen entgegen.

(3) Das Kreisjugendamt Viersen kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und einheitlichen Durchführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

(4) Widersprüche und Klageverfahren bearbeiten die Stadt und die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.

(5) Die aus der Durchführung der Aufgaben aus dieser Satzung entstehenden Personal- und Sachkosten der Stadt und der Gemeinden werden vom Kreisjugendamt Viersen nicht erstattet.

(6) Für den Erlass oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen gemäß § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung ist das Kreisjugendamt Viersen zuständig. Entsprechende Anträge sind von der Stadt und den Gemeinden dem Kreisjugendamt Viersen zuzuleiten.

### **§ 9 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der in § 2 SGB VIII festgelegten Aufgaben der Jugendhilfe sowie um den Rechtsanspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege und der Kindertageseinrichtung (§ 24 SGB VIII) zu sichern, werden vom Kreisjugendamt Viersen und der beitragsergebenden Kommune personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Art. 6 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie der speziellen Datenschutzregelungen des Kinderbildungsgesetzes (§ 20 KiBiz) und des Achten Buches Sozialgesetzbuches (§§ 61 – 68 SGB VIII).

(3) Entsprechende umfassende Datenschutzerklärungen werden beim qualifizierten Erstkontakt vorgelegt und setzen den Rahmen für die Arbeit mit personenbezogenen Daten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Viersen über die Förderung und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Viersen vom 26.06.2020, in Kraft getreten zum 01.08.2020, und alle Ergänzungen außer Kraft.